
FESTBEITRÄGE

Deutsches Recht in China seit der Politik der Reform und Öffnung

MI Jian¹

Übersetzt von Julia Marianne Achilles²

I. Geschichtlicher und gesellschaftlicher Hintergrund

Was die Geschichte betrifft, haben das heutige chinesische und das deutsche Rechtssystem eines gemein: Beide wandten sich einst weitgehend von bereits tausend bzw. mehrere tausend Jahre lang bestehenden Rechtstraditionen ab. In der Folgezeit akzeptierten sie die Basis der Rechtssysteme anderer Länder und entwickelten so nach und nach ihre eigene Gestalt.

Bereits ab dem 16. und 17. Jhd. begann Deutschland, mit Hilfe des römischen Rechts als Quelle das europäische gemeine Recht zu erforschen; so entwickelte sich ein Nachfolger für das römische Recht. Diese Entwicklung erreichte mit der Entstehung der Pandektenschule³ ihren Höhepunkt. Die zeitgleiche Ausarbeitung und Veröffentlichung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches beendete sie. Ähnlich begann auch China zur Zeit der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert, westliches Recht zu studieren und zu rezipieren sowie Rechtsreformen durchzuführen. Das chinesische System übernahm schließlich das kontinental-europäische Rechtssystem. Das deutsche Recht spielte hierbei die wichtigste Rolle. Das kurz vor der Jahrhundertwende erschaffene Zivilgesetzbuch der Republik China bietet ein Beispiel für die Übernahme kontinental-europäischen Rechts – es entstand im Wesentlichen in Anlehnung an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Gleichzeitig waren auch andere Gesetzeskompilationen mehr oder weniger vom deutschen Recht beeinflusst. In der Folge bestand der Einfluss des deutschen

Rechts auf das chinesische Recht kontinuierlich fort.

Nach dem Jahre 1949 spaltete sich dieses ursprüngliche chinesische Recht; auf dem chinesischen Festland und auf Taiwan erfuhr der Leitgedanke eine jeweils eigene Weiterentwicklung. Auf dem Festland konnte sich bedingt durch die historischen Ereignisse vor 1979 das Rechtssystem lange Zeit nicht frei entfalten. Beginnend mit der anschließend eingeführten „Politik der Reform und Öffnung“ erlebte das Rechtssystem jedoch eine historisch seltene Phase der blühenden Entwicklung. Zusammenfassend kann man sagen, dass das chinesische Rechtssystem in den letzten mehr als 20 Jahren die im Laufe der Geschichte rasche Entwicklung des westlichen Rechts vollständig untersucht und sich zum Beispiel genommen hat. In der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung“ stellte die Entwicklung des chinesischen Rechts hauptsächlich einen Prozess der Orientierung am anglo-amerikanischen Recht dar. Jedoch sollte sich das Interesse des chinesischen Rechts ab Ende der 80er Jahre nach und nach der Erforschung und Rezeption des kontinental-europäischen, insbesondere des deutschen Rechts zuwenden.

In den rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas ist man sich heute in zwei Punkten verhältnismäßig einig: Punkt eins besagt, dass das heutige chinesische Rechtssystem sich im Sinne des zur Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China angewandten Rechts zu entwickeln bzw. sich auf der Basis der Erforschung und Rezeption westlichen Rechts herauszubilden beginnt. Ein objektiver Zusammenhang zwischen dem chinesischen Rechtssystem und westlichen Rechtssystemen lässt sich also nicht leugnen. Sowohl das chinesische Festland als auch Taiwan haben sich von dieser grundlegenden Richtung der damaligen Umgestaltung des Rechts und der entsprechenden Rechtsetzung nicht losgelöst. Das heutige Rechtssystem

¹ Prof., Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft.

² Julia Marianne Achilles, M.L.E. (Hannover), Praktikantin am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

³ 学说汇纂法学派.

Macaos kann hier als weiteres Beispiel genannt werden. Mit anderen Worten, die heutigen chinesischen Rechtssysteme entsprechen, abgesehen vom System Hongkongs, ganzheitlich dem Schema der kontinental-europäischen Rechtssysteme. Auf dem chinesischen Festland hat sich diese Struktur im Grundsatz nicht verändert, obwohl beim Wiederaufbau des Rechtssystems im Rahmen der „Politik der Reform und Öffnung“ des chinesischen Festlandes einige Regelungen dem anglo-amerikanischen Recht entnommen worden sind.

Der zweite Punkt betrifft die Tatsache, dass das deutsche Rechtssystem im Rahmen der Reform des chinesischen Rechtssystems zur Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China in vielen Bereichen als Vorbild gedient hat. In den letzten hundert Jahren wurde die Entwicklung des chinesischen Rechtssystems und der chinesischen Rechtswissenschaft von der deutschen Rechtsordnung konstant stark beeinflusst. Auch in der heutigen chinesischen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft lassen sich sehr viele Regelungen und Theorien auf das deutsche Recht zurückverfolgen. Somit kann man sagen, dass die Schaffung und Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft durch Erforschung des deutschen Rechts und Orientierung an der deutschen Rechtsordnung eine Tradition fortführen.

II. Unterschiedliche Phasen des Einflusses des deutschen Rechts auf China seit der „Politik der Reform und Öffnung“

Seitdem China in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts die „Politik der Reform und Öffnung“ durchgeführt hat, sind mittlerweile fast 30 Jahre vergangen. Der Prozess des Wiederaufbaus und der Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung auf der Basis der Erforschung und Orientierung an der deutschen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft kann in einige wichtige Phasen aufgeteilt werden.

1. Die Phase des „Sich-Mittelbaren-Informierens und des Studierens auf Umwegen“

In der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung“, als der Aufbau der chinesischen Volkswirtschaft wieder mit größerer Geschwindigkeit voranging, konnte sich auch das Rechtssystem dem Wiederaufbau und der Entwicklung anpassen. Tatsächlich ging das heutige chinesische Rechtssystem sogar größtenteils mit der wirtschaftlichen Entwicklung einher. Somit ist es zuallererst von der Wirtschaft tief geprägt. Das Wirtschaftsrecht war folglich eine Zeit lang der wichtigste Inhalt des wieder aufgebauten Rechts. Dieser Prozess hielt so lange an, bis das Zivilrecht begann, ihm seinen

Rang streitig zu machen. Der Einfluss des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft auf den Wiederaufbau der chinesischen Rechtsordnung war in dieser Phase keineswegs groß. Vielmehr bestand ein vergleichsweise herausragender Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts und der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft. Hierfür gibt es drei Hauptgründe: Erstens wurde auf die Existenzfähigkeit und Ausbreitung des anglo-amerikanischen Rechts auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts im Vergleich zu den kontinental-europäischen Rechtsordnungen scheinbar mehr Wert gelegt. Der zweite Grund liegt darin, dass diejenigen Juristen und Forscher, die in der Anfangsphase der „Politik der Reform und Öffnung“ für China ins Ausland gingen, um das fremde Recht zu erforschen, hauptsächlich die USA bereisten. Der dritte Grund betrifft die Tatsache, dass Englisch die wichtigste Fremdsprache ist. Aufgrund dieser Faktoren befand sich, was das deutsche Recht und die deutsche Rechtswissenschaft betrifft, das chinesische Recht in dieser Phase lediglich in einer Phase des „Sich-Mittelbaren-Informierens und Studierens auf Umwegen“. Diese Beschreibung macht deutlich, dass die damaligen chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreise weit davon entfernt waren, dem deutschen Recht grundlegende Beachtung zu schenken. Entsprechende Fachkenntnisse gab es nur in sehr geringem Maße. Von solidem Wissen konnte keine Rede sein. Zudem wurden alle diesbezüglichen Kenntnisse über das Recht und die rechtswissenschaftliche Theorie Japans und Taiwans erworben. Zu den japanischen Juristen der oben genannten Anfangsphase des letzten Jahrhunderts zählen WAGATSUMA Sakae⁴ und NOBUSHIGE Hozumi⁵, zu den Juristen der Republik China HU Changqing⁶ und LI Zuyin⁷; unter den taiwanesischen Gelehrten sind MEI Zhongxie⁸, SHI Shangkuan⁹ und WANG Zejian¹⁰ zu nennen. Sie alle beeinflussten die Welt des Rechts des chinesischen Festlandes in starkem Maße. Zudem waren die Werke all dieser Gelehrten zweifelsohne direkt von der deutschen Rechtswissenschaft und vom deutschen Recht beeinflusst. Da der Großteil der Informationen zum deutschen Rechtssystem auf indirektem Wege bzw. aus zweiter Hand erlangt war, waren die Möglichkeiten der Erforschung des deutschen Rechts und der Orientierung Chinas am deutschen Rechtssystem jedoch beschränkt. Auf derart indirekte Weise erlangtes schriftliches Mate-

⁴ 我妻荣.

⁵ 穗积陈重.

⁶ 胡长清.

⁷ 李祖荫.

⁸ 梅仲协.

⁹ 史尚宽.

¹⁰ 王泽鉴.

rial basierte zuweilen unvermeidlich auf einer einseitigen Sichtweise und führte zu entsprechenden Ungenauigkeiten.

2. Die Phase des „Sich-Unmittelbaren-Informierens und vereinzelter Forschung“

Zwischen dem Ende der 80er Jahre und dem Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat sich die chinesische „Politik der Reform und Öffnung“ schließlich allmählich von ihrer hauptsächlichsten Fixierung auf die anglo-amerikanischen Staaten ab- und sich insbesondere mehr den europäischen Staaten zugewandt. Vor diesem Hintergrund nahm die Zahl derjenigen Juristen und Forscher, die von der chinesischen Regierung zum Studium und zur Forschung nach Europa entsandt wurden, allmählich zu. Gleichzeitig ermöglichte die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft es immer mehr jungen Menschen, auf eigene Kosten in den Staaten Kontinentaleuropas zu studieren. Aus historischen Gründen schätzten die rechtswissenschaftlichen Kreise Chinas die Rechtssysteme Deutschlands, Frankreichs und noch weiterer Staaten sehr. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl derjenigen Juristen und Forscher, die in diese Staaten gingen, um zu studieren und sich fortzubilden, stetig zunahm. Unmittelbare Folge dieser Entwicklung war, dass man sich beim Wiederaufbau der chinesischen Rechtsordnung allmählich von der hauptsächlichsten Orientierung an der anglo-amerikanischen juristischen Sichtweise, die in der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung“ vorgeherrschte, abwandte. In dieser Phase kamen diejenigen Juristen und Forscher, die nach Deutschland gegangen waren, um Jura zu studieren und sich auf diesem Gebiet fortzubilden, mit dem deutschen Recht und der deutschen Rechtswissenschaft in direkten Kontakt und begannen diese zu erforschen. Dadurch veränderten sie die in der Anfangszeit der „Politik der Reform und Öffnung“ vorherrschende Situation, in der die Entwicklung des Rechts und der Aufbau einer Rechtsordnung auf dem chinesischen Festland nur durch Übernahme des Gedankengutes von Taiwan und Japan erfolgen konnten.

Im Jahre 1984 wurde dank Professor XIE Huaishi¹¹ die deutsche Zivilprozessordnung übersetzt. 1989 übersetzte Professor MI Jian¹² das deutsche Produkthaftungsgesetz. Im selben Jahr wurde das vom Institut für Rechtswissenschaft der Shanghai Akademie für Sozialwissenschaften¹³ hauptsächlich aus dem Englischen übersetzte Bürgerliche

Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in zweiter Auflage gedruckt.¹⁴ Dies war ein Anzeichen für die steigende Nachfrage der damaligen wissenschaftlichen Kreise nach rechtlichen Materialien aus Deutschland. Im Jahre 1992 veröffentlichte der damalige Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft¹⁵, Professor PAN Handian¹⁶, als einer der führenden Übersetzer die von Konrad Zweigert und Hein Kötz verfasste „Einführung in die Rechtsvergleichung“. Dies war das erste Mal seit 1949, dass auf dem chinesischen Festland das Werk eines deutschen Juristen übersetzt worden war. Zudem begannen die rechtswissenschaftlichen Gelehrten des chinesischen Festlandes damit, ihre Forschung auf dem Gebiet des deutschen Rechtssystems und der deutschen Rechtslehre auszuweiten.

3. Die Phase des „umfassenden Studiums und der systematischen Forschung“

Seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute haben die chinesischen Juristen bezüglich des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft klare Ziele und Pläne. Ein allumfassender Prozess des Kennenlernens und der Erforschung des deutschen Rechts hat begonnen. Im Rahmen der von Professor JIANG Ping¹⁷ herausgegebenen „Bibliothek zum ausländischen Recht“¹⁸ wurden bereits drei deutsche rechtswissenschaftliche Meisterwerke nacheinander in Übersetzungsprojekte einbezogen: Gustav Radbruchs „Einführung in die Rechtswissenschaft“, das von Norbert Horn, Hein Kötz und Hans G. Leser gemeinsam verfasste Buch „German private and commercial law“ sowie das Werk „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts“ von Karl Larenz. Die zwei zuerst genannten Werke wurden in den Jahren 1993 bzw. 1997, das zuletzt genannte im Rahmen der Übersetzungsreihe „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart“¹⁹ veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Reihe „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart“ wurde bereits im Jahre 1997 angekündigt. 1998 begann man offiziell mit der Umsetzung des Vorhabens. Die Forscher auf dem chinesischen Festland, die in Deutschland studiert haben, kooperieren dazu miteinander. Die Verantwortung

¹⁴ Von zahlreichen Übersetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland war dies die erste, die nach Beginn der „Politik der Reform und Öffnung“ auf dem chinesischen Festland gedruckt wurde. Die erste Auflage erschien im Dezember 1984, die zweite im Jahre 1989.

¹⁵ 中国政法大学比较法研究所.

¹⁶ 潘汉典.

¹⁷ 江平.

¹⁸ 外国法律文库.

¹⁹ 当代德国法学名著.

¹¹ 谢怀栻.

¹² 米健.

¹³ 上海社会科学院法学研究所.

für die Arbeit an diesem großen und auf lange Zeit angelegten inoffiziellen Übersetzungsprojekt obliegt Professor MI Jian von der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft. Das Projekt, das Chinas größtes Projekt der Übersetzung deutscher rechtswissenschaftlicher Texte seit 100 Jahren darstellt, erhält im Rahmen des wissenschaftlichen Austausches mit Deutschland Unterstützung; zahlreiche deutsche Gelehrte beteiligen sich direkt oder indirekt. Eine so große Anzahl von Beteiligten und eine solche Bandbreite behandelter Fachgebiete hat es zuvor noch nie gegeben. An dieser Stelle ist speziell darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass das Projekt deutsche Unterstützung und Beteiligung für sich gewinnen konnte, Dr. Udo Hornberger vom DAAD sowie Professor Dr. Rolf Knütel von der Universität Bonn zu verdanken und deshalb untrennbar mit ihnen verbunden ist.

Unmittelbares Ziel des Übersetzungsprojektes „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart“ ist im Rahmen einer allumfassenden systematischen Übersetzung die Präsentation des gegenwärtigen Zustandes der heutigen deutschen Rechtswissenschaft sowie ihrer herausragenden wissenschaftlichen Erfolge. Erfasst werden die unterschiedlichsten rechtswissenschaftlichen Gebiete: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Rechtsgeschichte, Zivil- und Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht und Internationales Privatrecht (insbesondere europäisches Privatrecht). Man verfolgt folgende Ziele: Erstens will man, was die Praxis betrifft, elementaren Rat einschließlich bestimmter fundamentaler deutscher Rechtsgedanken, neuer Rechtssysteme und neuer Gedankengänge für den Aufbau der chinesischen Rechtsordnung, insbesondere der Gesetzgebung, bieten, um dadurch alle Aspekte der Entwicklung der chinesischen Rechtspraxis positiv zu beeinflussen. Zweitens sollen, was die Theorie bzw. die Rechtskultur angeht, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der chinesischen Rechtswissenschaft mit elementarem Quellenmaterial zum Status quo und dem Entwicklungsstand der deutschen Rechtswissenschaft ausgestattet werden, damit der Entwicklung des Aufbaus der chinesischen Rechtswissenschaft und des chinesischen Rechtssystems im 21. Jahrhundert noch bessere Bedingungen geboten werden können. Bis dato stehen auf der Buchliste des Übersetzungsprojektes „Repräsentative Deutsche Rechtsliteratur der Gegenwart“ 36 Titel, von denen 15 bereits übersetzt sind.²⁰

Abgesehen von der oben genannten Buchreihe wurde auf dem chinesischen Festland fast zeitgleich die „Übersetzungsreihe deutscher rechtswissenschaftlicher Lehrbücher“²¹ veröffentlicht. Bis

heute sind bereits fünf Bände erschienen. Zudem erschienen in dieser Phase regelmäßig Übersetzungen deutscher Gesetze. Neben der bereits erwähnten Übersetzung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die am Institut für Rechtswissenschaft der Shanghaier Akademie für Sozialwissenschaften in der Anfangsphase der „Politik der Reform und Öffnung“ erfolgte, erschienen nacheinander drei weitere Übersetzungsversionen.²² Übersetzungen des deutschen Handelsgesetzbuchs, des deutschen Aktiengesetzes, der deutschen Zivilprozessordnung und der deutschen Strafprozessordnung wurden ebenfalls veröffentlicht.²³ Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch die Juristen Taiwans, die in dieser Phase ihre Arbeit auf die des chinesischen Festlandes abstimmten, einige Übersetzungen deutscher rechtswissenschaftlicher Texte veröffentlichten, z. B. Arthur Kaufmanns „Rechtsphilosophie“, Karl Larenz' „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“²⁴ sowie Gerhard Wesenbergs und Gunter Wesenbers „Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung“. Was die Erforschung des deutschen Rechtssystems betrifft, wurden nacheinander ebenfalls einige Monografien veröffentlicht, z. B. FAN Jian „Das deutsche Handelsrecht – traditioneller Rahmen und neue Bestimmungen“ und SHAO Jiandong „Die Reform der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Anwaltsberuf in Deutschland“.²⁵ In dieser Phase wurden die Veröf-

²⁰ Diese 15 Übersetzungen sind: 1. „Einführung in das juristische Denken“ (K. Engisch); 2. „Norm, Person, Gesellschaft“ (G. Jakobs); 3. „Rechtsphilosophie in der Nach-Neuzeit“ (A. Kaufmann); 4. „Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart“ (A. Kaufmann/W. Hassemer); 5. „Sachenrecht“ (F. Baur); 6. „Europäisches Vertragsrecht“ (H. Kötz); 7. „Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts“ (K. Larenz); 8. „Allgemeiner Teil des BGB“ (D. Medicus); 9. „Schuldrecht, Allgemeiner Teil“ (D. Medicus); 10. „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (H. Maurer); 11. „Wissenschaft und Gesetzgebung im Bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts“ (H. H. Jakobs); 12. „Einführung in das Studium Max Webers“ (D. Käsler); 13. „Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat“ (A. Kaufmann); 14. „Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten“ (G. Kleinheyer/J. Schröder); 15. „Gesetz und Geschichte“ (R. Knieper).

²¹ 德国法学教科书译丛。

²² Die Übersetzung von ZHENG Chong und GU Hongmei (郑冲 / 贾红梅), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1998; die Übersetzung von DU Jinglin und LU Chen (杜景林 / 卢谡), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1999, und die Übersetzung und Kommentierung von CHEN Weizuo (陈卫佐), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 2004.

²³ Das deutsche Handelsgesetzbuch, übersetzt von GU Hongmei und ZHENG Chong (贾红梅 / 郑冲), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1999; das deutsche Aktiengesetz, übersetzt von DU Jinglin und LU Chen (杜景林 / 卢谡), erschienen im Verlag der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft im Jahre 2000; die deutsche Zivilprozessordnung, übersetzt von XIE Huaiyi (谢怀轼), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 1984; die deutsche Strafprozessordnung, übersetzt von LI Changke (李昌珂), erschienen im Verlag der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft im Jahre 1995.

²⁴ „Rechtsphilosophie“ (A. Kaufmann), u. a. übersetzt von LIU Xingyi (刘幸义), in erster Auflage erschienen im Wunan Buchdruckverlag im Juli 2000; „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ (K. Larenz), übersetzt von CHEN Aie (陈爱娥), in erster Auflage erschienen im Wunan Buchdruckverlag im Jahre 1996, ferner erschienen im Kommerziellen Buchdruckverlag (Peking) im Jahre 2003.

fentlichung rechtswissenschaftlicher Werke und die detaillierte Erforschung des deutschen Rechtssystems mit Begeisterung vorangetrieben.

Kurz gesagt, seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute, also in einem Zeitraum, der noch nicht einmal 10 Jahre umfasst, sind Übersetzungen deutschen Rechts und deutscher rechtswissenschaftlicher Texte in China in noch nie da gewesenem Ausmaß erschienen; es handelt sich damit um den wichtigsten Zeitraum seit dem Ende der Qing-Dynastie. All diese Übersetzungsleistungen förderten offenkundig ein umfassendes Wissen und die systematische Forschung der chinesischen Juristen auf dem Gebiet des deutschen Rechts. Zudem trieben sie den Fortschritt bei der Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips auf dem chinesischen Festland voran.

III. Die deutsche Rechtsordnung und Rechtstheorie in der chinesischen Forschung

Die Vielzahl an Übersetzungen deutscher Gesetze und deutscher rechtswissenschaftlicher Werke hat bewirkt, dass der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf China eine noch nie dagewesene Bedeutung erreicht hat. Dies ist so weit gegangen, dass, ausgehend von einigen chinesischen Gelehrten, der Ruf laut wurde, „zum deutschen Recht ‚Nein‘ zu sagen“.²⁶ Umgekehrt bestätigt es den starken Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf das heutige chinesische Recht.²⁷

1. Der Einfluss der Struktur und des Inhalts des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts übernahm man bei der Zusammenstellung des Zivilrechts nach der Rechtsreform schließlich das Kodifikati-

onsschema der deutschen Pandektenschule, d. h. man übernahm die fünfgliedrige Aufteilung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in einen Allgemeinen Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht und nicht die dreigliedrige Aufteilung des französischen Code Civil in Personenrecht, Sachen- und Schuldrecht sowie – wie man damals glaubte²⁸ – Prozessrecht. Das nach der Reform erlassene Zivilgesetzbuch der Republik China formte zwar seinen Allgemeinen Teil nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es enthält allgemeine Bestimmungen zu Personen, Sachen und Rechtsgeschäften. Ein Unterschied zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber darin zu sehen, dass dem Allgemeinen Teil nach dem Modell des schweizerischen und des sowjetischen Zivilgesetzbuches ein Kapitel „Rechtsnormen“²⁹ vorangestellt wurde. Die Wahl dieses Gesetzgebungsschemas bestimmte die grundlegende Art der Entwicklung des heutigen chinesischen Zivilrechts und auch anderer Rechtsgebiete. Nachdem in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts die Zusammenstellung eines chinesischen Zivilrechts in einem entsprechenden Zeitraum erneut auf der Tagesordnung stand, plädierte man überwiegend für ein nach deutschem Schema zusammengestelltes Zivilgesetzbuch. Daraufhin entbrannte ein Streit über die Frage, welches Schema als Vorbild dienen solle. Obwohl der Einfluss des deutschen Schemas, was die gegenwärtige Situation betrifft, bewusst geschwächt und die „chinesischen Eigenheiten“³⁰ besonders betont worden sind, existiert der strukturelle Einfluss Deutschlands de facto noch immer.

Das nach den Rechtsreformen am Ende der Qing-Dynastie und in der Anfangsphase der Republik China veröffentlichte chinesische Zivilgesetzbuch folgte nicht nur formell dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es übernahm auch in weitreichendem Maße den Inhalt des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere was den Allgemeinen Teil, das Sachenrecht und das Schuldrecht betrifft.³¹ Objektiv gesagt stammt das heutige chinesische Zivilrecht bzw. der Großteil der Systematik, der Bestimmungen und der Terminologie vornehmlich des Allgemeinen Teils, des Sachen- und des Schuldrechts nahezu ausnahmslos vom westlichen Recht und hierbei überwiegend direkt vom deutschen Recht ab.³²

²⁵ FAN Jian (范健), „Das deutsche Handelsrecht – traditioneller Rahmen und neue Bestimmungen“ (德国商法-传统框架与新规则), erschienen im Rechtsverlag im Jahre 2003; SHAO Jiandong (邵建东), „Die Reform der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Anwaltsberuf in Deutschland“ (德国法学教育与律师职业), erschienen im Rechtsverlag für Gesetzestexte im Jahre 2004.

²⁶ Dieser Ruf ging ursprünglich von FEI Zongyi (费宗祎) aus. Später schlossen sich einige Gelehrte seiner Meinung an: Am Abend des 26. November 2002 fand das von der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft ausgerichtete „Diskussionsforum zum Chinesischen Zivilgesetzbuch“ (中国民法典论坛) zum dritten Mal statt. Zu den Hauptrednern und Ehrengästen des Diskussionsforums zählten diesmal WANG Jiafu (王家福), ZHENG Chengsi (郑成思) und FEI Zongyi (费宗祎). Es war zunächst FEI, der diese Theorie entwickelte. ZHENG schloss sich auf taktvolle Art und Weise seiner Meinung an. XU Guodong (徐国栋) hat dieser Ansicht in seinem Internet-Artikel „Gewissenhaft der Aussprache der chinesischen Gelehrten gegen das deutsche Zivilrecht lauschen“ (认真地听中国学者对德国民法说不) ebenfalls zugestimmt.

²⁷ Wissenschaftler haben diesen Aspekt in der Vergangenheit in „Fortschrittliche Kultur und Teilhabe am Kulturaustausch“ (先进文化与文化共享) durchdiskutiert. Siehe MI Jian (米健), Fortschrittliche Kultur und Teilhabe am Kulturaustausch (先进文化与文化共享), in: Vergleichende Rechtswissenschaft (比较法研究) 2003, Nr. 1, S. 1 ff.

²⁸ Vgl. dazu Oliver Simon, Pandektensystematik oder Code civil?, in: ZChinR 2007, S. 27, 31 mit Fn. 27 (Anm. d. Red.).

²⁹ 法例. Siehe die noch heute Maßstäbe setzende Übersetzung des Zivilgesetzes der Republik China von Karl Büniger, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff.

³⁰ 中国特色.

2. Der Einfluss der deutschen Rechtsordnung und der deutschen Rechtstheorie

a. Zur Willenserklärung

Die Theorie der Willenserklärung bildet den Kern des Rechtsgeschäfts, und das Rechtsgeschäft bildet den Kern des gesamten deutschen Allgemeinen Teils. Somit ist die Willenserklärung das Herzstück des Kerns des deutschen Zivilrechts. Die Theorie der Willenserklärung stammt ursprünglich vom römischen Recht ab. Sie hat jedoch eine Gestalt angenommen, die heutzutage als Bestandteil der modernen Rechtswissenschaft unmittelbar angewandt wird. Diese Tatsache ist Friedrich Carl von Savigny zu verdanken. Von Savigny war der Ansicht, dass die Willenserklärung als entscheidender Faktor zum Entstehen und zur Vernichtung von Rechtsbeziehungen führt. Somit ist sie faktisch ein allgemeiner Rechtsbegriff. Untersucht man eine Rechtsbeziehung, so muss man von diesem Rechtsbegriff ausgehen. Was die Gesetzgebung betrifft, so erschien die Willenserklärung zum ersten Mal im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR),³³ das eine spezielle, jedoch nicht sehr umfangreiche Regelung zur Willenserklärung enthält. Dass der

Willenserklärung eine Regelung im Gesetzbuch verschafft wurde, bedeutet nichts anderes, als dass der preußische Gesetzgeber die Willenserklärung als allgemein anerkannte rechtliche Konzeption behandeln musste. Somit wurde aus dem menschlichen Willen fortan eine eigenständige rechtliche Kategorie.³⁴ Außer in Deutschland wurde die Theorie der Willenserklärung auch in der Rechtswissenschaft Österreichs und der Schweiz übernommen. Zugleich beeinflusste sie Frankreich. Nach Ende des 19. Jahrhunderts übernahmen diejenigen Staaten, die vom französischen Recht beeinflusst waren, ebenfalls die Theorie der Willenserklärung.³⁵ Vor diesem Hintergrund sind die in der Endzeit der Qing-Dynastie und zu Beginn der Republik China durchgeführten chinesischen Rechtsreformen direkt von Deutschland beeinflusst und indirekt von Frankreich berührt, indem die Theorie und das System der Willenserklärung studiert und übernommen wurden.

b. Zum Abstraktionsprinzip

Im Sachenrecht besteht die grundlegende Frage darin, unter welchen Umständen sich dingliche Rechte ändern. Genau aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Diskussion um die Zivilrechtsgesetzgebung Chinas vor einigen Jahren erörtert, ob man die sachenrechtliche Theorie des deutschen Zivilrechts, genauer gesagt das Abstraktionsprinzip des dinglichen Rechtsgeschäfts³⁶, übernehmen sollte oder nicht. Dem Thema wurde viel Aufmerksamkeit gewidmet und es wurde leidenschaftlich diskutiert. Die Frage, ob man das Abstraktionsprinzip anwenden soll oder nicht, hatte direkten Einfluss auf die Etablierung des Systems des Sachenrechts und sogar auf die Struktur des gesamten

³¹ Dazu sagte WU Jingxiong (吴经熊), namhafter chinesischer Jurist der 30er und 40er Jahre und ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät der Soochow Universität (东吴大学), Vorgänger der heutigen Universität Suzhou (苏州大学): „Wenn man das neue Zivilrecht einmal vom ersten bis zum 1225. Paragraphen sorgfältig studiert und mit dem deutschen und dem schweizerischen Zivil- und Schuldrecht Punkt für Punkt vergleicht, so haben tatsächlich 95 % eine spezielle Vorgeschichte, selbst wenn sie sich in einem neuen Gewand präsentieren“, siehe WU Jingxiong (吴经熊), Das neue Zivilrecht und der Nationalismus (新民法与民族主义), in: Untersuchungen zur Rechtsphilosophie (法律哲学研). Der heutige taiwanische Gelehrte MEI Zhongxie (梅仲协) sagte bereits: „Im geltenden Zivilrecht macht die Übernahme deutschen Rechts sechs bis sieben Zehntel aus, die Übernahme schweizerischen Rechts drei bis vier Zehntel, der französischen, japanischen und sowjetischen Schemata ein bis zwei“, siehe MEI Zhongxie (梅仲协), Hauptinhalt des Zivilrechts (民法要义), Vorwort der ersten Ausgabe; auch in: Rechtswissenschaftliche Aufsatzsammlung (法学论集), Buchreihe chinesischer Wissenschaft und heutiger Kultur (中华学术与现代文化丛书), Taipei, S. 294 ff. Hierzu haben die Schriftsteller keine detaillierte Textkritik geübt. Ganz gleich, ob es sich um die gesetzliche Terminologie, Normen, Prinzipien oder das gesamte System handelt, sie alle verdeutlichen zweifelsohne diese geerbte Beziehung. Die Frage des Kopierens und „Sich-In-Einem-Neuen-Gewand-Präsentierens“ (改头换面) ist schon nicht mehr relevant.

³² In Wirklichkeit gab es noch zur Zeit der Vorbereitung der Zusammenstellung des Zivilgesetzbuches innerhalb der Qing-Regierung Stimmen, die für einen „Blick durch die deutsche Brille“ (以德为镜) plädierten. Im Jahre 1906, dem 32. Jahr der Regierungszeit der Guangxu (光绪), unterbreitete der eine verfassungsgebende Versammlung vorbereitende und Forschungsreisen im Ausland unternehmende Beamte unter der Qing-Regierung, DAI Hongci (戴鸿慈), der Qing-Regierung folgendes: „Die Sitten und Bräuche seines (Deutschlands) Volkes, z. B. Strebsamkeit, sind den Sitten und Bräuchen Chinas sehr ähnlich: Man verdeckt die eigenen Stärken, hat eine Regierung, die an der Macht ist und dem Volk doch nicht schadet, zudem eine Selbstachtung bezüglich des Staatswesens, hat Menschen, die ein eigenes Gewissen haben und fortschrittlich sind. Somit ist seit den japanischen Reformen vieles aus Deutschland übernommen worden. China bewundert und respektiert die japanische Stärke und geht doch unwesentlich mit einem ‚Blick durch die deutsche Brille‘ den Sachen auf den Grund.“ Diese Erkenntnis und Analyse hat zweifelsohne in großem Ausmaß die spätere Zusammenstellung des Zivilgesetzbuches beeinflusst, siehe „Historisches Material zum Vorbereitungstreffen der verfassungsgebenden Versammlung zur Endzeit der Qing-Dynastie – eine Einführung“ (清末筹备会立宪史料叙例), S. 10.

³³ Das ALR legte in Teil I Titel 4 die „Erfordernisse rechtsgültiger Willenserklärungen“ fest: § 1: Die Willenserklärung ist eine Aeußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll. § 2: Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, zu verfügen berechtigt seyn. § 3: Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln. § 4: Die Willenserklärung muß frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig seyn.

³⁴ Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1999, S. 232.

³⁵ Dies drückt hauptsächlich den heutigen Einfluss auf die systematisierte Theorie des französischen Zivilrechts aus. Das französische Justizministerium schuf einst im Jahre 1876 einen Ausschuss für Rechtsvergleichung, das „Comité de législation comparée“. Gleich nach Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 sollte der Ausschuss Pläne zur Übersetzung des Gesetzbuches ausarbeiten. Eine hiermit verbundene Arbeit von wichtiger Bedeutung war die Meinungsäußerung des französischen rechtsvergleichenden Juristen Saleilles zur Willenserklärung. Hierfür knüpfte Saleilles Arbeitskontakte mit ausländischen Juristen, wie z. B. den Deutschen von Gierke, Kohler und Lenel, dem Schweizer Eugen Huber, dem Italiener Chironi etc. Zudem beteiligte sich ein italienischer Rechtswissenschaftler und Zivilrechtsreformer, Vittorio Scialoja, im Jahre 1885, indem er im Rahmen seines Werkes „Pflichten und Absichten beim Rechtsgeschäft“ („Responsabilità e volontà nei negozi giuridici“) die Probleme der Willenserklärung im deutschen Recht speziell untersuchte und ausführlich erörterte. Siehe Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. II (1800 – 1914), S. 63-279.

³⁶ 物权行为抽象原则.

Zivilgesetzbuches. Zu diesem Prinzip bzw. dieser Theorie hatte sich unter den chinesischen Juristen bis zu diesem Zeitpunkt keine allgemeine Meinung gebildet. Nach einer Ansicht hatte die Rechtsprechung bereits unbewusst die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte anerkannt. Im Gegensatz dazu waren andere der Meinung, dass das chinesische Zivilrecht die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte prinzipiell nicht anerkannt habe.³⁷ Doch wie sah es eigentlich in Wirklichkeit aus? Man kann ganz einfach sagen, dass es in der Rechtsprechungspraxis einige Präzedenzfälle gab, die tatsächlich zu einem gewissen Grad die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte verkörperten. Das bedeutete jedoch keineswegs, dass man die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte ausdrücklich anerkannte. Sie war lediglich ein spezielles Mittel, das man bei der Lösung bestimmter praktischer Probleme anwandte. Grundsätzlich lag dieser Praxis kein allgemeingültiges theoretisches Konzept zugrunde. Die Existenz der Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte in der chinesischen Zivilrechtsordnung lässt sich aufgrund dieser Präzedenzfälle also nicht bestätigen.

Die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte ist ein besonderes Kennzeichen der deutschen Rechtsordnung. Über den Wert dieser Theorie hat es in Deutschland schon immer hitzige Debatten gegeben. Dennoch kann man ihre Funktion als wichtige geltende Grundregel des deutschen Zivilrechts nicht leugnen. Obwohl die taiwanische Lehre heutzutage die Theorie des deutschen Abstraktionsprinzips akzeptiert, ist es schwer zu sagen, ob diese Akzeptanz bewusster Natur ist. Die Übernahme deutschen Zivilrechts im Rahmen der chinesischen Rechtsreformen am Ende der Qing-Dynastie und in der Anfangsphase der Republik China bestimmte die heutige Orientierung des sachenrechtlichen Systems des chinesischen Zivilrechts an Deutschland. Dies bestätigt jedoch keineswegs, dass man die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte bereits ausdrücklich anerkannt hatte. Man kann sagen, dass die Erforschung der Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte durch die taiwanische Rechtswissenschaft erst dann allmählich begann, als sie über die Gesetzgebung bereits etabliert worden war. Heutzutage haben mehr und mehr Gelehrte Vorbehalte gegen die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte und wollen diese Theorie ändern.³⁸

³⁷ Siehe LIANG Huixing (梁慧星), Zur Frage, ob das chinesische Zivilrecht das dingliche Rechtsgeschäft anerkannt hat oder nicht (中国民法是否承认物权行为), in: Rechtswissenschaftliche Forschung (法学研究) 1989, Heft 6; SUN Xianzhong (孙宪忠), Erforschung der Theorie des dinglichen Rechtsgeschäfts und ihrer Bedeutung (物权行为理论探源及其意义), in: Rechtswissenschaftliche Forschung (法学研究) 1996, Heft 3, S. 80 ff.

c. Die Theorie des Rechtsgeschäfts

Das Rechtsgeschäft³⁹ ist ein Kernbegriff des deutschen Zivilrechts; auch dieser Begriff ist ein besonderes Kennzeichen des deutschen Zivilrechts. Man kann sagen, dass es ohne den Begriff des Rechtsgeschäfts im Großen und Ganzen auch keine Regelung zum Allgemeinen Teil des Zivilrechts gäbe. Die chinesischen Juristen sind seit langem stark vom System des Rechtsgeschäfts des deutschen Zivilrechts und der entsprechenden Theorie beeinflusst. Allerdings fand diese Konzeption über das japanische Zivilrecht Einzug in das chinesische Recht und bei der Übersetzung der deutschen juristischen Fachtermini für das japanische Zivilrecht waren Fehler unterlaufen. Dies hat in den seither vergangenen 100 Jahren auf die japanische und chinesische Rechtswissenschaft unmittelbaren Einfluss gehabt, der insbesondere in Missverständnissen und unnötigen Disputen im Bereich des Zivilrechts zum Ausdruck gekommen ist. In dem kürzlich erarbeiteten Entwurf zu einem chinesischen Zivilgesetzbuch⁴⁰ findet sich im vierten Kapitel des ersten Buches „Allgemeine Regeln“⁴¹ auch eine spezielle Regelung zum Rechtsgeschäft, in der die Missverständnisse bezüglich der angewandten Fachtermini fortbestehen. Dies macht einerseits den starken Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf das chinesische Recht deutlich, andererseits verdeutlicht es die Dringlichkeit des Problems. Streng genommen ist, was die Logik betrifft, die Thematik des „zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts“⁴² nicht haltbar. Aufgrund der kulturellen Barriere beim Übersetzen juristischer Texte haben Chinas Zivilrechtler die „Rechtshandlung“⁴³ und das „Rechtsgeschäft“⁴⁴ lange Zeit miteinander vermischt. Unsere jetzige im Gesetz und in der Rechtswissenschaft so genannte „Rechtshandlung“⁴⁵ ist in Wirklichkeit ihrem Wesen nach ein „Rechtsgeschäft“⁴⁶.

d. Ungerechtfertigte Bereicherung

Obwohl die ungerechtfertigte Bereicherung⁴⁷ in den Rechtssystemen des europäischen Kontinents

³⁸ WANG Zejian (王泽鉴), Erforschung der zivilrechtlichen Theorie und zivilrechtlichen Präzedenzfälle (民法学说与判例研究), Rechtswissenschaftliche Buchreihe der Staatlichen Universität Taiwan (国立台湾大学法学丛书), Band 1, S. 239 ff.

³⁹ 法律行为 (wörtlich: Rechtshandlung).

⁴⁰ 《中华人民共和国民法(草案)》, im Internet einsehbar unter <http://law-thinker.com/show.asp?id=1499> (eingesehen am 30.03.2007).

⁴¹ 第一编 总则.

⁴² 民事法律行为.

⁴³ 法律行为.

⁴⁴ 法律交易.

⁴⁵ 法律行为.

⁴⁶ 法律交易.

⁴⁷ 不当得利.

als Grundregel anerkannt ist, ist ihre Theorie und Systematik nur in Deutschland vergleichsweise vollständig. Dementsprechend hat das deutsche Recht die anderen Länder beeinflusst. Das Konzept der ungerechtfertigten Bereicherung ist tatsächlich bereits im römischen Recht zu finden, genauer gesagt im Konzept der „fälschlichen Tilgung einer Schuld“⁴⁸. Da es keinen Rechtsgrund für das angestrebte Ziel der Begleichung einer Schuld durch Zahlung gibt, muss der Bereicherte das Erhaltene zurückgewähren. In der heutigen Welt hat das anglo-amerikanische Recht im Großen und Ganzen keine entsprechende Theorie. Auch im französischen Recht gibt es keine systematische Regelung. Im deutschen Recht sind Systematik und Theorie der ungerechtfertigten Bereicherung jedoch vergleichsweise ausgereift. Man kann sagen, dass die Systematik der ungerechtfertigten Bereicherung im chinesischen Recht im Wesentlichen dem deutschen Zivilrecht entstammt. Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung sind im chinesischen Recht sowohl in § 92 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“⁴⁹ als auch in Ziffer 131 der „Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“⁵⁰ zu finden.

e. Verschulden beim Vertragsschluss – Culpa in contrahendo

Die culpa in contrahendo (c.i.c.)⁵¹ bezeichnet eine Situation, in der bei Anbahnung eines Vertrages eine Partei fahrlässig⁵² handelt. Dies kann zum Entstehen einer Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz führen, die im heutigen Zivilrecht anerkannt ist. Ursprünglich wurde sie als deutsches Gewohnheitsrecht entwickelt und nach der deutschen Schuldrechtsreform im Jahre 2002 im neuen Schuldrecht in den §§ 311 Abs. 2 und 241 Abs. 2 BGB ausdrücklich geregelt. Diese Regelung lässt sich bis auf die Zeit des römischen Rechts zurückverfolgen. Vergleichsweise in sich geschlossen und klar brachte jedoch erst der deutsche Jurist Rudolf von Jhering die Theorie der c.i.c. zum Ausdruck. Im Jahre 1861 veröffentlichte er im vierten Band der von ihm mit herausgegebenen „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts“ den Aufsatz „Culpa in contrahendo

oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen“. Darin konstatierte er, dass Menschen, die vertragliche Verpflichtungen eingehen, abgesehen vom vertraglichen Geschäft, in die Kategorie der passiven Verpflichtung gehören, diejenigen, die in Vertragsverhandlungen eintreten, in die Kategorie der aktiven Verpflichtung. Sie müssen nicht nur bei bereits bestehenden vertraglichen Beziehungen, sondern bereits beim Zustandekommen derselbigen unter den Schutz der c.i.c.-Regelung gestellt werden. Würde man vertragliche Kontakte nicht explizit unter einen solchen Schutz stellen, so müsste bei jedem Vertragsabschluss unvermeidlich die Fahrlässigkeit der Gegenseite bzw. die Gefahr des Zum-Offer-Werdens eines solchen Verhaltens getragen werden.

Die Feststellung einer zur Haftung führenden Pflichtverletzung bei Abschluss eines Vertrages ist das Ergebnis einer Ausweitung der vertraglichen Pflichten. Jhering bestätigte, dass das Verhalten der beteiligten Parteien bei Vertragsabschluss eine ähnliche Vertrauensbeziehung erzeugt wie bei bereits bestehenden Verträgen. Der Anwendungsbereich von aus einem besonderen Pflichtverhältnis hervorgegangenen Verhaltenspflichten, gegen die die beteiligten Parteien verstoßen können, ist nicht mehr auf das Bestehen eines Vertrages beschränkt. Diese Auffassung Jherings wurde im Nachhinein allmählich auch von anderen Wissenschaftlern und Forschungsinstituten akzeptiert und hielt somit schließlich Einzug in die Gesetze. Noch heute ist die c.i.c. ein spezifisch deutsches zivilrechtliches Konzept. Gleichzeitig hat sie auf zahlreiche Staaten einschließlich China einen tiefgehenden Einfluss ausgeübt.

IV. Schluss

Der oben genannte Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf China seit der „Politik der Reform und Öffnung“ ist hier in einigen wesentlichen Aspekten zusammengefasst worden. Es ist festzustellen, dass der Einfluss des deutschen Rechts auf die heutige chinesische Rechtsordnung und Rechtswissenschaft vielseitig und mehrschichtig ist. Er kommt nicht nur in Schema und Grundprinzipien, sondern auch im Hinblick auf das konkrete System, in konkreten Normen und Eigenarten zum Ausdruck. Vieles spricht dafür, dass der Einfluss des deutschen Rechts auf die chinesische Rechtsordnung und Rechtswissenschaft in den kommenden zehn und mehr Jahren einen historischen Höhepunkt erreichen wird.

⁴⁸ 错债清偿.

⁴⁹ 中华人民共和国民法通则, verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses am 12.04.1986, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁵⁰ 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见(试行), am 26.01.1988 von der Urteilkommission des Gerichts verabschiedet, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁵¹ 缔约中过失.

⁵² 过失.